

Niederschrift

über die 39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Unkel am Dienstag, 13. Mai 2014.

Tagungsort: Ratssaal des Rathauses der Stadt Unkel, Linzer Straße 2, Unkel

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Sitzungsende: 20.40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 2. Mai 2014 unter Beachtung der § 34 Abs. 1 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

Vorsitzender: Stadtbürgermeister Gerhard Hausen

Beigeordneter: 1. Stadtbeigeordneter Wolfgang Plöger

Mitglieder:

Barbara Bartel	Dr. Gisela Born-Siebicke
Ewald Buslei	Ludwig Conrad
Wilfried Euskirchen	Günter Küpper
Stefanie Marinkovic	Dieter Borgolte
Heinz-Peter Müller	Alfons Mußhoff
Elke Schmidt	Georg Schober
Claudia Stolte-Herdler	ab 19.35 Uhr
Robin Syllwasschy	
Volker Thomalla	ab 19.35 Uhr
Rüdiger Volkert	Knut von Wülfig

Abwesend

entschuldigt: Ercan Can
Dr. Christopher Magawly
Manfred Mönch
Engelbert Wallek

Schriftführerin: Petra Steube

Weitere Teilnehmer: Bürgermeister Karsten Fehr
Helmut Dommermuth, VGV Unkel zu TOP 2 Ö.S.

Gegen die folgende Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Ausbau der Verkehrsanlage Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West)
 - 1) Widmung
 - 2) Grundsatzbeschluss über den Ausbau
 - 3) Festsetzung des Bauprogramms
 - 4) Festsetzung des Gemeindeanteils
 - 5) Erhebung einer Vorausleistung und Festsetzung der Ablösebestimmungen
3. Übertragung von Haushaltsmitteln
4. Ehrung von Ratsmitgliedern
5. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen
3. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor. Von den anwesenden Zuhörern wird das Wort nicht gewünscht.

TOP 2 Ausbau der Verkehrsanlage Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraße (Unkel-West)

Die Sitzungsvorlage FB 1 653-30 vom 14.04.2014 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Abkürzungen

Abgabenordnung	AO	Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz	LStrG
Ausbaubeitragssatzung	ABS	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz	LWG
Baugesetzbuch	BauGB	Oberverwaltungsgericht	OVG
Durchmesser innen	DN	Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen	RASt 06
Erschließungsbeitragssatzung	EBS	Verkehrsanlage	VA
Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz	KAG	Verbandsgemeinde Unkel	VG

1) Widmung

a) Die Verkehrsanlage (nachfolgend kurz VA) Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraße (Unkel-West) wird seit Langem für den öffentlichen Verkehr genutzt. Vor dem erforderlichen Ausbau ist eine den heutigen Maßstäben der Rechtsprechung genügende Widmung auszusprechen.

b) Widmung der VA Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West):

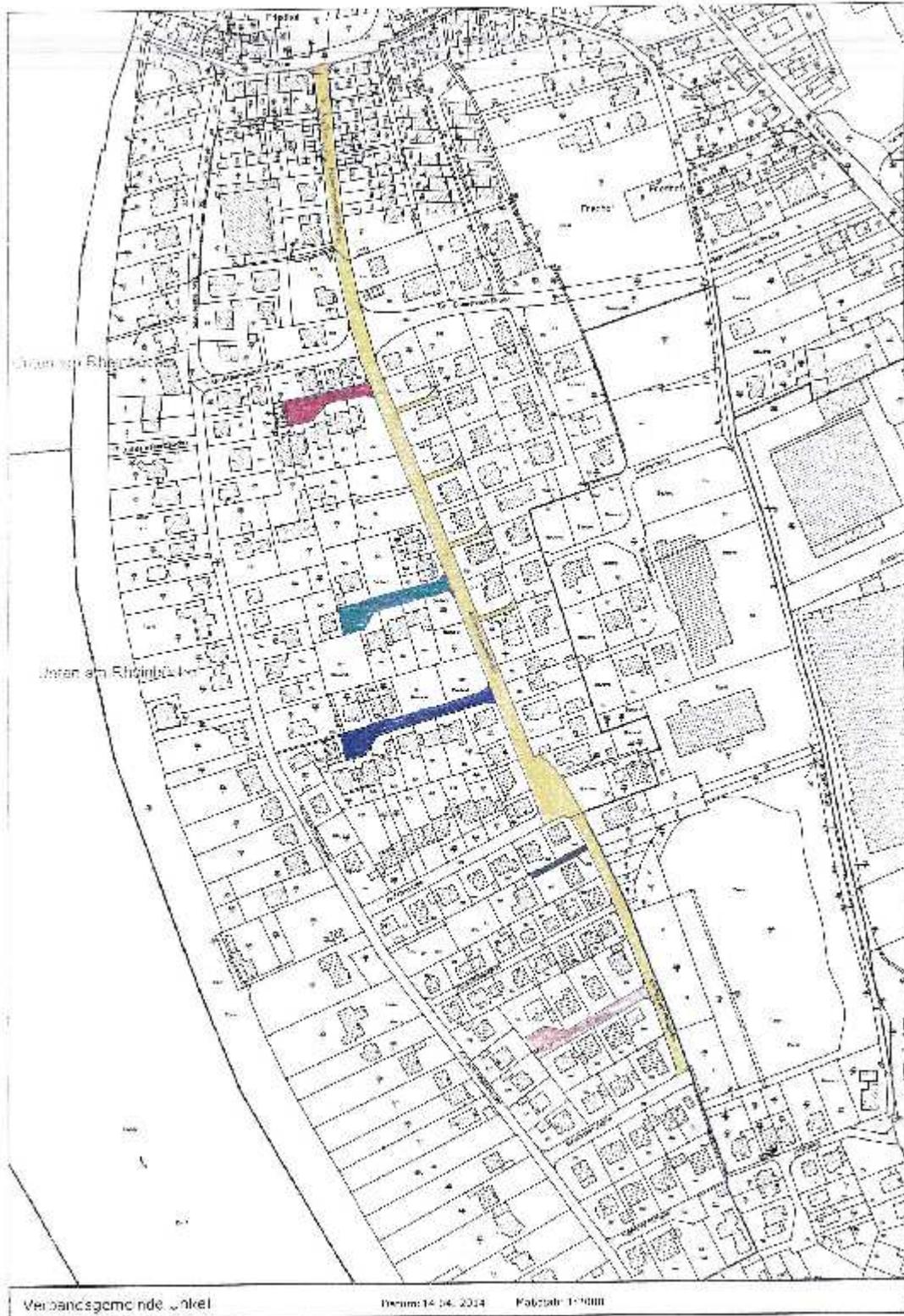
Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 29.04.2014 beschließt der Stadtrat, unter Hinweis auf die Bestimmungen des §36I,II LStrG (vom 01.08.1977 in der derzeit gültigen Fassung), die nachfolgenden Verkehrsflächen gemäß §3Nr.3a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

VA Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West):

Eschenbrenderstraße	von Einmündung Beethovenstraße bis Einmündung Am Turm - im Plan gelb gekennzeichnet -
Schaafhausenstraße	von Einmündung Eschenbrenderstraße einschl. Wendehammer - im Plan rot gekennzeichnet -
Von-Bothwell-Straße	von Einmündung Eschenbrenderstraße einschl. Wendehammer - im Plan grün gekennzeichnet -
Carl-Loewe-Straße	von Einmündung Eschenbrenderstraße einschl. Wendehammer - im Plan blau gekennzeichnet -
Kaufmannweg	von Einmündung Eschenbrenderstraße bis Grundstücksgrenze Flurstück 599 und 604 - im Plan schwarz gekennzeichnet -
Von-Droste Hülshoff-Straße	von Einmündung Eschenbrenderstraße einschl. Wendehammer - im Plan orange gekennzeichnet -

als Gemeindestraße.

Die gewidmeten Flächen der VA Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West) entsprechen der im Plan umrandeten und markierten Fläche. Der anliegende Plan ist Bestandteil der Widmung. Gem. §36III LStrG ist die Widmung öffentlich bekannt zu machen. Dabei soll sie mit einem Plan und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.



Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Wilfried Euskirchen und Ewald Buslei				

2) Grundsatzbeschluss über den Ausbau

a) Da es sich bei einem beitragsrelevanten Ausbau iSd. KAG nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, muss der Ausbau durch den Stadtrat formell beschlossen werden.

b) – entfällt –

c) Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 29.04.2014 beschließt der Stadtrat den Ausbau (Verbesserung, Erneuerung) der Teilanlagen Beleuchtung und Gehweg auf der VA Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West).

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Wilfried Euskirchen und Ewald Buslei				

3) Festsetzung des Bauprogramms

a) Bei der anstehenden Baumaßnahme auf der VA Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West) handelt es sich um einen Ausbau (Verbesserung, Erneuerung) der schon bestehenden Verkehrsanlage hinsichtlich ihrer Teilanlage Beleuchtung und der Gehweganlage.

Damit der Beitragsanspruch gemäß §§10I, 9I KAG entstehen kann, ist es erforderlich, ein Bauprogramm zu beschließen und anhand einer Planung zu dokumentieren und zu konkretisieren.

Die Stadt Unkel entscheidet grundsätzlich nach ihrem Ermessen darüber, in welcher Form das Bauprogramm aufgestellt wird. Das Programm kann als formeller Beschluss entstehen, kann sich jedoch als formloses Programm auch aus hinreichend konkreten Unterlagen (Plänen, Beschlüssen, Zuwendungsanträgen, Aktenvermerken, Abstimmungen usw.) ergeben.

Das formelle Bauprogramm wird durch Ratsbeschluss festgelegt und bei Abweichungen erheblichen Ausmaßes ebenso durch Beschluss geändert. Über die Inhalte entscheidet der Rat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Anspruch auf einen einmaligen Ausbaubeitrag entsteht, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind und der entstandene beitragsfähige Aufwand feststellbar ist (vgl. §§10VI KAG, 8I ABS).

b) – siehe Bauprogramm –

c) Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 29.04.2014 beschließt der Stadtrat das folgende Bauprogramm und stellt die Verbindlichkeit fest. Bei erheblichen Abweichungen in der Bauausführung sollte der Rat die Änderung des Bauprogramms beschließen. Das Bauprogramm ist Bestandteil der Niederschrift.

Verbandsgemeinde Unkel – Stadt Unkel

AUSBAU der Verkehrsanlage Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen
(Unkel-West)

A U S B A U P R O G R A M M

INHALTSVERZEICHNIS:

- A. Allgemeines
- B. Entwurfsbeschreibung
- C. Durchführung des Bauvorhabens
- D. Baukosten

A. ALLGEMEINES

Die Stadt Unkel beabsichtigt, auf der VA Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West) die Teileinrichtung Beleuchtung und die Gehweganlage auszubauen.

Die VA Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West) ist eine Anliegerstraße in der Stadt Unkel (siehe Plan).

Als Wohnstraße gemäß RASt '06 charakterisiert, erschließt die VA Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West) die vorhandene Bebauung mit Wohnhäusern.

B. ENTWURFSBESCHREIBUNG

Die VA Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West) befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. In den vergangenen Jahren mussten bereits Masten mit erheblichen Rostschäden ausgewechselt werden, da die Standsicherheit nicht mehr gegeben war. Die

Aufsätze sind ebenfalls schadhaft, sodass ein Ausbau (Erneuerung, Verbesserung) vorgesehen ist. Die Beleuchtung, einschließlich des Straßenbeleuchtungskabels, wird im Gehwegbereich errichtet. Der Unterbau des Gehweges sowie der Gehwegbereich wurden/werden ebenfalls ausgebaut.

Vorgesehen sind, gemäß Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 13.04.2010, Stahlrohrmaste mit einer Lichtpunkthöhe von vier Metern und Aufsätzen der Firma Rech, Modell 1944 „Oslo“ 1 x HST 50/70 Watt sowie Trilux 9701 SG-LR Lumega-LED 23/35 Watt auf 5 bzw. 6 Meter-Stahlrohrmasten. Die lichttechnische Berechnung sowie die Planung sind Bestandteil des Ausbauprogramms.

C. DURCHFÜHRUNG DES BAUVORHABENS

Die Durchführung der Baumaßnahme soll im Jahre 2014, 2015 und 2016 erfolgen. Vor Baubeginn erfolgt eine Bürgerinformationsveranstaltung am 11.06.2014

D. BAUKOSTEN

Für die Baukosten wird das Submissionsergebnis zugrunde gelegt.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Wilfried Euskirchen und Ewald Buslei				

4) Festsetzung des Gemeindeanteils

a) Gemäß §§10III KAG, 5 ABS bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz v. 20.08.1986 – 6 A 68/85).

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind nach der neueren Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz insbesondere die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des

jeweiligen Gemeindegebietes und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen (Urteil des OVG v. 07.12.2004 – 6 A 11406/04; Beschluss v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05 sowie zuletzt Urteil v. 16.01.2007 – 6 A 11315/06).

Neben den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen ist auch die Funktion der betreffenden Straße im Gesamtverkehrsnetz zu berücksichtigen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 12.03.2004 – 9 ME 45/04).

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren ist anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von dem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil v. 07.12.2004 - 6 A 11406/04) ist der Eigenanteil einer Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln, wobei für gewisse typische Fallgruppen von den Leitlinien ausgegangen werden kann, die das Oberverwaltungsgericht Lüneburg bereits im Urteil v. 08.09.1969 (I A 23/68) aufgestellt hat und denen das OVG Rheinland-Pfalz in der Regel folgt (vgl. Urteil v. 08.11.1976 – 6 A 48/75; Urteil v. 19.09.2000 – 6 A 10845/00; Urteil v. 20.08.2002 – 6 C10464/02).

Diese Rechtsprechung hat das OVG Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss v. 15.12.2005 (– 6 A 11220/05) sowie zuletzt in seinem Urteil v. 16.01.2007 (– 6 A 11315/06) dahingehend neu zusammengefasst, dass der Gemeindeanteil regelmäßig beträgt:

- 25% bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- 35-45% bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- 55-65% bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
- 70% bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Halten sich Anlieger- und Durchgangsverkehr die Waage, wird ein Gemeindeanteil von 50% angemessen sein.

Die Rechtsprechung billigt den Gemeinden bei der Bestimmung des Gemeindeanteils einen gewissen „Einschätzungsspielraum“ und ein „Bewertungsermessen“ zu, da eine sichere Prognose über das genaue prozentuale Verhältnis zwischen Gemeindeanteil und Eigentümeranteil nicht möglich ist. Das OVG Rheinland-Pfalz schließt sich dem an und belässt den Gemeinden einen „Beurteilungsspielraum“ von bis zu +/-5% im Einzelfall, der eine geringe Bandbreite mehrerer vertretbarer Vorteilssätze einschließt, die jedoch nicht überschritten werden dürfen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz Urteil v. 20.08.1986 – 6 A 68/86 sowie Urteil v. 20.08.2002 – 6 A 10464/02).

Das bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde gleichsam schematisch fünf Prozentpunkte von den nach den erwähnten Grundsätzen ermittelten Prozentsätzen abziehen darf. Die Bandbreite von +/-5% bietet vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie des Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist (OVG Rheinland-Pfalz Urteil v. 16.01.2007 – 6 A 11315/06).

Die Ermittlung des Gemeindeanteils ist also kein mathematischer, sondern ein rechtlich wertender Abwägungsvorgang.

Die Stadt Unkel hat den Ausbau der VA Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West) beschlossen. Der Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraße (Unkel-West) weist ganz überwiegend eine reine Wohnbebauung privater Anlieger auf. Aufgrund der Lage sowie der örtlichen Verkehrsbedeutung und ihrer Funktion sowie der sich daraus ergebenden Verkehrsströme handelt es sich hier um eine Verkehrsanlage, die sowohl dem Anliegerverkehr als auch einem leicht erhöhten Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegend dem Anliegerverkehr dient, so dass ein Gemeindeanteil von 30% festgesetzt wird.

b) – entfällt –

c) Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 29.04.2014 beschließt der Stadtrat für den Ausbau der VA Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West) gem. §§ 10 III KAG, 5 ABS einen Gemeindeanteil von 30%.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Wilfried Euskirchen und Ewald Buslei				

5) Erhebung einer Vorausleistung und Festsetzung der Ablösebestimmungen

a) Grundlage für die Beitragserhebung sind die auf Grundlage des Submissionsergebnisses ermittelten voraussichtlichen Gesamtkosten für die Baumaßnahme. Nach Abzug des Gemeindeanteils wird der umlagefähige Restbetrag der Baukosten auf die Gesamtfläche der durch die Verkehrsanlage erschlossenen und damit beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt. Grundlage für die Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen ist das KAG iVm. der ABS der Stadt Unkel. Für die Höhe des individuellen Beitrags ist die **Fläche** des jeweiligen bebaubaren oder ähnlich nutzbaren

Buchgrundstücks abzüglich

- der Zwischenlieger- bzw. Eckgrundstücksvergünstigung und
- der Tiefenbegrenzung

und zuzüglich

- des Artzuschlages sowie
- des Vollgeschosszuschlages

maßgebend,

wobei sich der Artzuschlag und die Vergünstigungen gem. § 7 IV ABS ausschließen.

Die erschlossenen Grundstücke an der VA Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West) unterliegen keinem Bebauungsplan und sind somit grundsätzlich als bebaubarer Innenbereich gem. § 34 BauGB anzusehen.

b) – entfällt –

c1) Für den Ausbau der VA Eschenbrenderstraße einschl. Nebenstraßen (Unkel-West) sollen zu Beginn der Maßnahme von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen gemäß §§7V KAG und § 9I ABS in der derzeit gültigen Fassung in Höhe der zu erwartenden endgültigen umlagefähigen Kosten erhoben werden, sofern der Beitragspflichtige von der Möglichkeit der Ablösung keinen Gebrauch gemacht hat.

c2) Zudem empfehlen die Ausschüsse/beschließt der Stadtrat, den Beitragspflichtigen vorrangig Ablöseverträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gem. §10 ABS anzubieten. Die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel wird beauftragt, auf der Grundlage der Submissionsergebnisse sowie der feststellbaren tatsächlichen Kosten unter o.a. Bewertung der Grundstücksflächen einen Ablösesatz pro Quadratmeter zu bilden.

Die Zahlungsoptionen und werden wie folgt festgelegt:

- 1) Einmalzahlung der gesamten Beitragssumme
- 2) Zahlung in zwei Raten (zinslos)
- 3) Zahlung in vier Raten (zinslos)
- 4) Zahlung in 12 Monatsraten; Jahreszins: 3% über dem Basiszins 2014 p.a. (gem. § 14 I KAG)
- 5) Zahlung in 24 Monatsraten; Jahreszins: 3% über dem Basiszins 2014 p.a. (gem. § 14 I KAG)
- 6) Zahlung in 36 Monatsraten; Jahreszins: 3% über dem Basiszins 2014 p.a. (gem. § 14 I KAG)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fälligkeiten und im Einzelfall abweichende Zahlungsoptionen festzulegen.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Wilfried Euskirchen und Ewald Buslei				

TOP 3 Übertragung von Haushaltsmitteln

Die Sitzungsvorlage FB 1-Fin- vom 23.04.2014 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Sach- und Rechtslage:

Für die in der Anlage aufgeführten ordentlichen Erträge und Aufwendungen wurden die Einzahlungs- und Auszahlungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen.

Für die Übertragung der verbliebenen Haushaltsmittel in das Haushaltsjahr 2014 bedarf es gem. § 17 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) einer Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Beschluss:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 29.04.2014 beschließt der Stadtrat die Übertragung der in der Anlage aufgeführten Ansätze für ordentliche Ein- und Auszahlungen.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Übertragung von Haushaltsmitteln in das HH-Jahr 2014

Investiver Bereich

KTR	Bezeichnung der Maßnahme	Betrag in €	Begründung
541102	Straßenbeleuchtung Eschenbrender Straße Beiträge	22.500	keine Durchführung der Maßnahme in 2013
	Baukosten	30.000	
541107	Ausbau Eschenbrender Straße Beiträge	127.500	
	Baukosten	170.000	

Konsumtiver Bereich

KTR	Bezeichnung der Maßnahme	Betrag in €	Begründung
111101	Unterhaltungsmaßnahmen Rathaus Stadt Unkel	9.405	Übertragung Restmittel zur Durchführung weiterer Sanierungsmaßnahmen
365230	Unterhaltung Kindergarten Unkel	7.617	Übertragung Restmittel zur Durchführung weiterer Sanierungsmaßnahmen Altbau
511001	Aufwendungen für die Erstellung von B-Plänen	53.000	in 2013 keine Aufwendungen erfolgt

TOP 4 Ehrung von Ratsmitgliedern

Ehrung von Ratsmitgliedern

Stadtbürgermeister Hausen ehrt folgende Ratsmitglieder für ihre langjährige Ratsarbeit im Stadtrat:

10 Jahre Ratsarbeit im Stadtrat

Barbara Bartel und Ludwig Conrad

12 Jahre Ratsarbeit im Stadtrat

Ewald Buslei und Wolfgang Plöger

15 Jahre Ratsarbeit im Stadtrat

Elke Schmidt, Claudia Stolte-Herdler und Alfons Mußhoff

Stadtbürgermeister Hausen spricht im Namen des Gemeinde- und Städtebundes, sowie im Namen des Stadtrates, folgenden langjährigen Ratsmitgliedern Dank und Anerkennung für ihre Verdienste um das Gemeinwesen aus und überreicht ihnen die Dankurkunde des Gemeinde- und Städtebundes:

20 Jahre Ratsarbeit im Stadtrat

Heinz-Peter Müller

25 Jahre Ratsarbeit im Stadtrat

Wilfried Euskirchen und Dr. Gisela Born-Siebicke

40 Jahre Ratsarbeit im Stadtrat

Günter Küpper

25 Jahre Ratsarbeit im Stadtrat

Der 1. Stadtbeigeordnete Wolfgang Plöger spricht im Namen des Gemeinde- und Städtebundes, sowie im Namen des Stadtrates, Stadtbürgermeister Gerhard Hausen Dank und Anerkennung für seine Verdienste um das Gemeinwesen aus und überreicht ihm die Dankurkunde des Gemeinde- und Städtebundes.

TOP 5 Mitteilungen und Anfragen

Straßenschäden

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Ausbesserung der öffentlichen Straßen innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgen wird.

Spielplätze

Eine Überprüfung der Spielplätze hat heute stattgefunden und es wurden keine größeren Mängel festgestellt.

Sporthalle „Am Sonnenberg“

Ratsmitglied Buslei weist noch mal auf den Behindertenaufgang zur Turnhalle hin. Dort blättert die Farbe ab.

Der Vorsitzende teilt mit, dass bereits ein Gespräch mit dem Planungsbüro Dietrich stattgefunden hat. Bei diesem Schaden handelt es sich nach Meinung des Stadtbürgermeisters um einen Planungsfehler.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 19.35 Uhr und verabschiedet die Zuhörer.

Nichtöffentliche Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Petra Steube
Schriftführerin